

zu einem gesellschaftsgemäßen Verhalten erfordert, daß ihr Vollzug und der damit verbundene Umerziehungsprozeß planmäßig und ungestört verlaufen. Störungen dieser Planmäßigkeit wirken sich nicht zuletzt auf den Umerziehungsprozeß des Täters selbst aus. Dabei ist aber bei den modernen und humanistischen Formen unseres Strafvollzugs (vgl. dazu auch §§ 15 ff. SVWG, §§ 26 ff. SVWG) die Gefahr vorhanden, daß uneinsichtige Strafgefangene die humanen Formen des Strafvollzugs mißverstehen und evtl. Möglichkeiten dazu ausnützen, um sich der weiteren Verwirklichung der Strafen durch Flucht zu entziehen. § 237 soll dem vorbeugen und eine ordnungsgemäße **Durchführung des Strafvollzugs gewährleisten.**

2. **Täter** kann nur sein, wer zu einer Strafe mit Freiheitsentzug (§§ 38, 74, 75) rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Untersuchungsgefangene wird vom Tatbestand nicht erfaßt.

Voraussetzung ist weiter, daß er die Strafe bereits angetreten hat und daß er entweder aus der Strafvollzugseinrichtung oder aus der Bewachung oder Beaufsichtigung (z. B. beim Arbeitseinsatz oder beim Transport) **flieht**. Dadurch muß der Vollzug der gerichtlich angeordneten Strafe mit Freiheitsentzug verhindert werden. § 237 ist z. B. nicht erfüllt, wenn ein Strafgefangener aus der Haftanstalt entweicht, um am Arbeitseinsatz der übrigen Häftlinge teilzunehmen, von dem er wegen eines Disziplinarvergehens zeitweilig ausgeschlossen wurde.

3. Der **Versuch** begründet keine str. Verantw. Wer einem Verurteilten beim Entweichen hilft (auch evtl. der Mitgefangene), ist nach § 235 strafrechtlich verantwortlich.

4. Abs. 2 eröffnet die **Möglichkeit, von strafrechtlichen Maßnahmen abzusehen**, wenn sich der Täter nach der Flucht freiwillig wieder stellt. In der Regel wird diese Bestimmung dann anzuwenden sein, wenn er sich zu einem Zeitpunkt stellt, wo noch keine umfangreichen Maßnahmen zu seiner Wiederergreifung eingeleitet wurden und die Tätigkeit der Organe des Strafvollzugs noch nicht wesentlich beeinträchtigt worden ist.

§ 238

Verletzung einer Aufenthaltsbeschränkung oder eines Tätigkeitsverbots

(1) Wer böswillig sich einer durch das Gericht ausgesprochenen Aufenthaltsbeschränkung entzieht oder Erziehungs- und Kontrollmaßnahmen nach den §§ 47, 48 verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.